

**Gebührensatzung über die Benutzung der
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim
01.08.2009**

geändert durch:

Lfd. Nr.		Datum:	In Kraft getreten am:	geänderter Paragraph	Regelung über:
1.	Nachtrag	28.10.2011	01.08.2012	§ 2 Abs. 1	Benutzungsgebühren - Änderung
2.	Nachtrag	14.06.2013	01.08.2013	§ 2 Abs. 1	Benutzungsgebühren - Änderung
3.	Nachtrag	28.04.2017	01.08.2017	§ 2 Abs. 1	Benutzungsgebühren – Änderung
4.	Nachtrag	17.05.2018	01.08.2018	§ 2	Benutzungsgebühren – Änderung
5.	Nachtrag	30.07.2018	01.08.2018	§ 2	Benutzungsgebühren – Änderung
6.	Nachtrag	05.06.2020	15.03.2020	§ 2 Abs. 8	Benutzungsgebühren – NEU

Die Änderungen und Ergänzungen wurden in den nachfolgenden Satzungstext eingearbeitet.

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKaG) vom 24.03.2013 (GVBl. 12013 S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 03. Juli 2009 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 01. August 2009 erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1)	Die Benutzungsgebühren betragen monatlich: ab 01.08.2018				
		1.Kind	2.Kind	3.Kind	ab 4.Kind
a)	Regelplatz bis 6 Std. Betreuungszeit tägl. (entspricht 22,60 € je Std. für das 1. Kind)	135,60 €	67,80 €	33,90 €	beitragsfrei
	So lange das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindergartenbenutzungsgebühren für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für bis zu 6 Stunden am Tag gewährt, stellt die Stadt Viernheim die Kindergartenkinder für diesen Zeitraum von den Benutzungsgebühren frei.				
b)	Tagesplatz				
	bis 7,5 Std. Betreuungszeit tägl.	33,90 €	16,95 €	8,48 €	beitragsfrei
	bis 9 Std. Betreuungszeit tägl.	67,80 €	33,90 €	16,95 €	beitragsfrei
	bis 9,5 Std. Betreuungszeit tägl.	79,10 €	39,55 €	19,78 €	beitragsfrei
	bis 10 Std. Betreuungszeit tägl.	90,40 €	45,20 €	22,60 €	beitragsfrei
c)	Krippe				
	bis 7,5 Std. Betreuungszeit tägl.	224,00 €	112,00 €	56,00 €	beitragsfrei
	bis 9 Std. Betreuungszeit tägl.	268,00 €	134,00 €	67,00 €	beitragsfrei
d)	Hort bis 10 Std. Betreuungszeit tägl.	170,00 €	85,00 €	42,50 €	beitragsfrei

- (2) Die Beitragsfreistellung für bis zu 6 Std. Betreuungszeit gilt für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Ausgenommen sind Gelder, die bereits bisher zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen waren (Bastelgeld, Verpflegung o.ä.).
- (3) Der Elternbeitrag für die Kinder mit Wechsel vom Krippenplatz zum Kindertagesstättenplatz wird mit dem vollendeten dritten Lebensjahr auf den Betrag gesenkt, der für einen Kindertagesstättenplatz zu zahlen wäre (je nach Betreuungszeit).
- (4) Die Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen in Viernheim besuchen. Das älteste Kind zahlt den vollen Beitrag in seiner Einrichtung. Für das zweite Kind wird eine Ermäßigung um 50 %, für das dritte Kind wird eine Ermäßigung um 75 % des Elternbeitrags gewährt. Ab dem 4. Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

Es ist unerheblich, ob die Kinder einen Kindergarten-, einen Kindertagesstätten-, einen Kinderkrippen-, einen Kinderhort- oder einen Grundschulbetreuungsplatz beanspruchen.

- (5) Kinder im letzten Kita-Jahr sind beitragsfrei. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Die Erhebung von Verpflegungskosten bleibt von der Freistellung ausgenommen.
- (6) Elternbeitrag, Getränke- und Bastelgeld sind zum Monatsbeginn fällig und für 12 Monate zu entrichten.
- (7) Eltern, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können beim Jugendamt des Kreises Bergstraße die Übernahme der Gebühr beantragen.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf dem Hintergrund von außergewöhnlichen und länger anhaltenden Sachlagen, wie z.B. bei einer mehrmonatigen Pandemie, die direkte Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung in den Tageseinrichtungen zur Folge hat, Ausnahmen von den in Absatz 1 geregelten Gebührensätzen beschließen.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Materialpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder kostendeckend festgelegt und von der jeweiligen Tageseinrichtung separat erhoben. Bei längerer Abwesenheit eines Kindes wegen Krankheit oder Kur wird auf Antrag der auf diese Zeit entfallende anteilige Verpflegungsbeitrag rückvergütet bzw. erlassen.
- (2) Die Materialpauschale wird als Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die Beschäftigung des Kindes erhoben.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühren sind spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. Ferien, Feiertage, dienstliche Gründe) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat der Stadt Viernheim.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung (-AO-).

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Viernheim, den 06. Juli 2009

Siegel

gez.: Baaß, Bürgermeister

Vorstehende „Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim“ wurde am 25.07.2009 in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Viernheim („Viernheimer Tageblatt“ und „Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim“) veröffentlicht.